

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 11.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 29. Januar

1918

Betrifft Seifenkontrolle.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, die geringer sind als 1 Kilo, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen.

Damit auf diese Weise Seifenartenabschnitte nicht verfallen, können Seifenarten des vorigen Monats neben den Abschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den Einzelseinreichern die Mengen von 950 Kilogramm nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benützt werden.

Bad Homburg v. d. H., 25. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Räudekrankheit bei Dienst- und Beute-Pferden.

Der Herr Reg.-Präsident weist in einem Schreiben an die Landw.-Kammer darauf hin, daß die durch Vermittlung der letzteren abgegebenen Dienst- und Beutepferde, obgleich sie vor ihrer Abgabe als seuchenfrei befunden worden seien, nachträglich an Räude erkrankten, weil sie anscheinend an ihren früheren Standorten bereits Räumel aufgenommen hätten. Die Stallung unter polizeiliche Beobachtung dieser Pferde sei gesetzlich nicht zulässig; es sei dagegen ratsam gelegentlich der Abgabe der Pferde die neuen Besitzer auf die Möglichkeit des Ausbruchs ansteckender Seuchen, besonders der Räude, aufmerksam zu machen und ihnen aufzutragen, bei dem Auftreten der Räude, die im wesentlichen im Juckgefühl und Haarausfall mit späterer Rorden- und Faltenbildung der Haut besteht, sofort polizeiliche Anzeige zu erstatten, damit eine amtstierärztliche Untersuchung stattfindet.

Werden aber räumelranke oder räumelverdächtige Pferde, die bei der amtstierärztlichen Untersuchung oder bei einer anderen Gelegenheit als solche erkannt oder erklärt werden, abgegeben — was nach dem Erlasse des Herrn Landwirtschaftsministers vom 18. September 1917 — J.-Nr. I A IIIe 6655 — (Amtsblatt S. 2701) zulässig ist — dann sind diese Pferde sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und dürfen insbesondere auch gemäß § 250 B. A. B. G. vom 1. Mai 1912 nur mit polizeilicher Genehmigung den Standort wechseln.

Ferner wird empfohlen, die Stallungen, in denen alle abzugebenden Pferde untergebracht waren, nach Entleerung und vor Wiederbesetzung einer Desinfektion unterwerfen zu lassen und zwar unabhängig von der durch § 256 a. a. O. vorgeschriebenen Desinfektion derjenigen Räumlichkeiten, in denen räumelranke oder räumelverdächtige Pferde aufgestellt gewesen sind.

Indem ich diese Anordnungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich, die Erwerber von Beute-Pferden um genaue Beachtung, insbesondere um rechtzeitige Anzeige und Einleitung sofortiger sachgemäßer Behandlung der erkrankten Tiere.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Betr. Preise für Hafer und Gerste.

Ich weise nochmals auf das Sinken der Preise für Hafer und Gerste ab 1. Februar hin. Von diesem Tage ab beträgt der Preis für Hafer und Gerste nur noch 27 Mark für 100 Kilo und vom 1. März ab 17 Mark für 100 Kilo. Die schleunige Ablieferung von Gerste und Hafer noch vor dem 1. Februar liegt daher im eignen Interesse der Landwirte.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brüning.

An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 11. u. 12. Februar.
2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschulkursus vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstfäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Reichpreußen 10 Mark. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mark.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mark. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mark

Einziehung der Kartoffelbezugscheine.

Die von der Stadt ausgestellten Kartoffelbezugscheine auf Grund deren der Verbraucher Kartoffeln für die Winterversorgung von der Stadt bezogen hat und noch weiter zu beziehen wünscht, werden hiermit für ungültig erklärt, da eine Abgabe von Speisekartoffeln nur noch auf Kartoffelkarten erfolgen kann. Die Bezugsberechtigten haben daher den Kartoffelbezugschein an das Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 3 bis zum 2. Februar abzuliefern, und erhalten dafür Kartoffelkarten.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Januar 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Danksagung.

Für die außerordentlich zahlreichen Beweise der Anteilnahme, welche uns anlässlich unseres, auf dem Felde der Ehre gefallenen, innigstgeliebten, unvergesslichen Sohnes und Bruders

Richard Paul Reiß

Leutnant d. Res.

zugingen, sagen hiermit herzlichen Dank.

In tiefstem Schmerz

L. Reiß und Frau nebst Kinder.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Januar 1918.

Obst- u. Gemüsegärten,

frisch gedüngt, neu eingezäunt, beste Sonnenlage, hinter dem Schloßgarten, junge reichtragende Apfelbäume, Tafelobst, in Größe von 7 bis 30 ar zu verkaufen.

Näheres Oberurselerpfad 22.

Eücht. Dienstmädchen

sosort gesucht, sowie Putzfrau für 2 Stunden täglich vormittags.

Frau Direktor Ende

Schwedenpfad 4 links, 2. Stock.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion Adalbert Steffler.

Heute, Dienstag, den 29. Januar

wegen Erkrankung des Kapellmeisters statt „Die Hoflieferantin“

Cinjame Menschen

Schauspiel in 5 Akten von Gerhart Hauptmann.

Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gewöhnliche Preise.

Reichsware (Strümpfe)

sind in den nachfolgenden Geschäften zu haben:

F. Beyler

Bouisenstraße

J. Holzmann

"

Gbr. Kahn

"

J. Mela

"

S. Minnet

"

Geschw. Mayer

"

Louis Stern

"

Jakob Strauss

"

F. R. Zenner

Haingasse

Kreisbefleidungsstelle

für den Obertaunuskreis.

Bei der Abgabe von Kohlen, Roks, Brilets, u. f. w.

im Kleinverkauf muß die ganze Kohlenkarte vorgelegt werden. Die Abtrennung der Marke hat der Verkäufer vorzunehmen und zwar ist stets die niedrigste Nr. zu entfernen. Der Name des Inhabers der Karte ist mit Tinte einzutragen.

Ortskohlenstelle.

zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mark, Nichtpreußen 15 Mark.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mark, Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten:

bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, Geisenheim a. Rhein; bezüglich des Kurses 9 an den zuständigen Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskurse (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor.

Wortmann, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 25. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bad Homburg v. d. H., 28. Januar 1918.

Der Viehhandelsverband hat die Zeit der Ablieferung der vor dem 15. Januar angekauften oder sichergestellten Schweine noch bis einschließlich 6. Februar verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen also noch die höheren Preise ausgezahlt werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 470/128.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49 868/23 967.

Frankfurt a. M.—Mainz, den 12. 1. 1918

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verordnen wir für den Bereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

Der Abtrieb von Eichenstämmeholzungen bis zu 40 Jahren ist nur zum Zwecke der Gerbstoffgewinnung d. h. in der Saftzeit gestattet.

Ausnahmen können von der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. und der Kriegsamtnebenstelle Siegen, die sich erforderlichenfalls mit den zuständigen Forstbehörden ins Benehmen setzen, bewilligt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Anordnung

betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Die Verordnung des Kreisausschusses über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 5. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 107) wird, wie folgt, abgeändert:

In Ziffer 1 ist anstelle der Worte „Weißbrot für Kranke 625 Gr. 35 Pfennige“ zu setzen: Weißbrot für Kranke 580 Gr. 35 Pfennige.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Januar 1918.

Namens des Kreisausschusses:

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung

Kassatisches Zentralwaisenfonds.

Wirtsh'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 18. Jahres gelangen die Zinsen des Wirtsh'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1917 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirtsh sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;

2. über deren dormalige Beschäftigung;

3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Sie sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse des seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1918 eingeht, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1918.

Der Landeshauptmann.

Bekanntmachung

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes für das Jahr 1918 findet, wie folgt, statt:

am 23. März, am 22. Juni, am 28. Septbr., am 21. Dezbr.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelsheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,

2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,

4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Fußschmiedepriifung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,

5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Kostbestellgeld. Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 43/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Giggel.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

Verordnung betr. Höchstpreise für Fleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) über die Regelung des Fleischverbrauchs in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesrats vom 25. September / 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728 betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird für den Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes bestimmt:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung des Magistrats vom 19. Mai 1917 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preis für ein Pfund darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen:

1. Rindfleisch

	p. Pfd.
Suppen- und Bratfleisch mit 30% Knochenbeilage	2,20 Mt.
Zunge an der Zungengabel quer abgetrennt ohne Knochen	4,— Mt.
Milz und Nieren	1,40 Mt.
Ochterschwanz	1,40 Mt.
Hirn	1,50 Mt.

2. Kalbfleisch

Kalbfl. mit Knochenbeilage 33 1/3% einschl. der eingewachsenen Knochen	2,20 Mt.
Leber und Milch	2,50 Mt.
Kalbsfüße	0,40 Mt.
Kalbskopf je nach Größe	3—4 Mt.

3. Hammelfleisch

Fleisch von Schafen und Hammeln mit 30% Knochenbeilage einschl. der eingewachsenen Knochen	2,20 Mt.
--	----------

4. Schweinefleisch

Höchstpreise werden nicht festgesetzt.

5. Wurst

Blut- und Leberwurst	2,20 Mt.
Fleischwurst und Preßkopf	2,50 Mt.

§ 2.

Es ist verboten Fleisch ohne Knochen abzugeben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Die Verordnung des Magistrats vom 16. Oktober 1917 wird aufgehoben.
Bad Homburg v. d. Höhe, den 24. Januar 1918.

Der Magistrat.
G ü b e.

Bekanntmachung

Firma A. J. Wallauer, Oberursel.
Die Firma ist erloschen.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 1. 18.

Königliches Amtsgericht.
Landgrafenstraße 38 part.

Herrschaftliche 6 Zimmer-Wohnung

mit allem Zubehör, Veranda, Terrasse, Vorgarten, sofort zu vermieten.

Näh. Löwengasse 5, p.



**Erstklassige
frischmelkende
Fahrruh**

zu verkaufen.

Oberstedten, Hainstraße Nr. 8.

Frau zum tragen der
Frankfurter Nachrichten gesucht.

L. Standt's Buchhdlg., Quisenstr. 75.

4 oder 5 Zimmer

im 1. Stock mit 2 Mansarden und sonstigem
Zubehör evtl. mit Laden und Ladenzimmer
zum 1. April 1918 zu vermieten.

Ludwigstraße 6.

Landgräfl. Hess. conc.

Landesbank

Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.

Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen

Annahme von Spareinlagen.

**An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.**

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen.

**Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-
bruchssicheren Stahlkammern.**